



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

BI Nohfelden e.V
Herrn Josef Schumacher
Waldbach 10
66625 Nohfelden

Zeichen: [REDACTED]
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: 0681 501 [REDACTED]
Fax: 0681 501 4488
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 16.02.2021
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Ihre E-Mails vom 04. und 26. Januar 2021 – Pressemitteilung der BI Nohfelden/Stilllegung der Deponie in Sötern

Sehr geehrter Herr Schumacher, sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in einem Telefongespräch mit Herrn Staatssekretär Thul mitgeteilt, wurde die Fachabteilung gebeten, Ihnen unsere Stellungnahme zu der geplanten Pressemitteilung der BI Nohfelden auch schriftlich zu übermitteln. Zunächst möchte ich mich nochmals ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie uns die Pressemitteilung vor deren Veröffentlichung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zugesandt haben. Auch wenn sicherlich nicht in allen streitigen Punkten Einigkeit hergestellt werden kann, sind wir doch immer zu einem offenen Dialog bereit.

In der der E-Mail vom 04.01.2021 beigefügten Pressemitteilung sprechen Sie einige Punkte an, die aus Ihrer Sicht noch nicht geklärt sind bzw darauf hindeuten, dass die Deponie in Sötern nicht ordnungsgemäß stillgelegt werden wird.

1. Verantwortlicher Betreiber der Deponie Nohfelden/Sötern (Waldbach)/Entstehen einer Altlast

Hier führen Sie aus, es sei unklar wie der Deponiebetrieb organisiert ist und weder vom MUV noch vom LUA sei Ihnen diese Frage beantwortet worden.

Zunächst bitte ich zu entschuldigen, wenn der Eindruck entstanden ist, dass Ihre Fragen von unserer Seite oder von Seiten des LUA nicht zufriedenstellend beantwortet wurden. Um Unklarheiten zu beseitigen kann ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:



Im Jahr 2019 wurde der Betreiberwechsel auf die AWS Martin Gihl GmbH durch den damaligen Betreiber Martin Gihl Recycling- und Entsorgungsfachbetrieb angezeigt und gleichzeitig die neu ausgestellten Bankbürgschaften zur Verwahrung vorgelegt. Die nachrichtliche Übernahme des neuen Betreibers in die Liste der IED-Anlagen des Saarlandes geschah noch nicht, wird aber zeitnah erfolgen. Der Betrieb einer Deponie als GmbH ist nicht ungewöhnlich und natürlich darf jeder seinen Betrieb im rechtlich erlaubten Rahmen organisieren wie er möchte. Richtig ist, dass ein Betreiberwechsel nicht ohne die Mitwirkung der Behörde vorgenommen werden kann. Allerdings wurde dem hier durch die Anzeige genüge getan.

Für das von Ihnen befürchtete Szenario, dass sich der Deponiebetreiber der finanziellen Verantwortung für die Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie entziehen könnte, liegen weder hier noch beim LUA Erkenntnisse vor. Allein der Umstand, dass eine GmbH haftungsrechtliche Vorteile gegenüber dem Betrieb eines Einzelunternehmens hat, begründet kein Einschreitensersfordernis der Behörden.

Auch für eine baldige Insolvenz der AWS Martin Gihl GmbH liegen keine Anhaltspunkte vor.

Mir ist bewusst, dass dies Ihre Befürchtungen hinsichtlich des Entstehens einer Altlast nicht zerstreuen wird. Allerdings können wir Ihren Hinweis auf die Ungereimtheiten in den öffentlich zugänglichen Jahresabschlüssen der AWS Martin Gihl GmbH nicht nachvollziehen und bitten insofern um eine Konkretisierung dieses Hinweises.

2. Sicherheitsleistung

Obleich Ihre Kritik an der Höhe der im Jahre 2003 für die Deponie in Sötern festgesetzten Sicherheitsleistung nachvollziehbar ist, wird von unserer Seite die Ihnen mit Schreiben vom 14.10.2020 übermittelte Rechtsauffassung des LUA geteilt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung liegen nicht vor. Die Rechtsgrundlage zur Anordnung einer Sicherheitsleistung für Deponien wurde mit Änderung der Deponieverordnung vom 24.07.2002 eingeführt. Es handelt sich dabei nach wie vor um eine Ermessensentscheidung der Behörde, sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch hinsichtlich des „Wie“ der Sicherheitsleistung. Bei der Anordnung der Sicherheitsleistung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, dieser ist in Bestandskraft erwachsen. Die Bestandskraft von Verwaltungsakten dient dazu, den von dem Verwaltungsakt Betroffenen Rechts- und Planungssicherheit zu gewähren. Insofern ist die Bestandskraft von Verwaltungsakten Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Nach Verstreichen der gesetzlichen Widerspruchsfristen sind damit selbst fehlerhafte behördliche Entscheidungen nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angreifbar, soweit – wie hier – keine besonderen Nichtigkeitsgründe im Sinne des § 44 VwVfG vorliegen. Wäre dies nicht so, könnte das Ziel von behördlichen Entscheidungen, nämlich die verbindliche und dauerhafte Regelung der rechtlichen Verhältnisse, nicht mehr erreicht werden.

Daher bedarf es für nachträgliche Änderungen bestandskräftiger Verwaltungsakte immer gesonderter gesetzlicher Regelungen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung für Deponien ist dies in § 18 Abs. 3 DepV der Fall. Hier wird verbindlich festgelegt, in welchen Fällen die

Sicherheitsleistung nachträglich angepasst werden kann. Dies umfasst – wie vom LUA in seinem Schreiben vom 14.10.2020 richtigerweise dargestellt – nicht den Fall einer ursprünglich zu niedrig angesetzten Sicherheitsleistung.

Ich weise darauf hin, dass aus unserer Sicht ein Vergleich mit der Sicherheitsleistung für die durch Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2020 genehmigte Deponie [REDACTED] nicht vorgenommen werden sollte. Es haben sich zwischenzeitlich die geübte Verwaltungspraxis und auch die grundlegenden Standards und Vorschriften seit der Genehmigung im Jahr 2003 geändert.

3. Stilllegung der Deponie

Bezüglich der von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur Stilllegungsphase der Deponie sind wir mit dem LUA in Kontakt getreten

Vorweg sei angemerkt, dass das noch zu verfüllende Restvolumen zum Zeitpunkt der Vermessung im Februar 2019 ca. 120 000 m³ betrug. Die Oberflächenabdeckung und Rekultivierung sind in dieser Massenberechnung nicht enthalten. Zum Zeitpunkt der Betriebsuntersagung im Juli 2019 konnte von einem Restvolumen von 100 000 m³ ausgegangen werden.

Entsprechend den Angaben des LUA, das die Zahlen durch Einsicht in die Betriebstagebücher der Deponie verifiziert hat, sind nach der Wiederaufnahme des Betriebes der Deponie im Zeitraum von Ende Mai bis Ende September 2020 lediglich rund 7 000 t an Abfällen auf der Deponie abgelagert worden. Die abgelagerte Menge im Zeitraum von Ende Mai bis September 2020 stellt damit keine repräsentative Größe dar. Hochgerechnet auf ein Jahr entspräche sie tatsächlich weniger als der Hälfte der durchschnittlichen Jahresmengen aus den Vorjahren.

Die genauen Angaben zu den abgelagerten Mengen für das Jahr 2020 sowie das Restvolumen sind Gegenstand des aktuell noch nicht verfügbaren Jahresberichtes. Dieser ist erst bis zum 31.03.2021 vorzulegen.

Nach den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Deponie bereits in einem Jahr endgültig verfüllt sein wird. Um eine aussagekräftige Aussage im Hinblick auf die Restlaufzeit der Deponie zu treffen, muss nicht nur abgewartet werden, wie sich die Zahlen der abgelagerten Mengen gegen Ende 2020 entwickelt haben, sondern auch, wie sich diese innerhalb 2021 entwickeln werden.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Stilllegung einer Deponie kann ich Ihnen mitteilen, dass gemäß den Vorgaben des § 19 Abs. 3 DepV die Stilllegung der Deponie bzw. eines Deponieabschnittes mindestens 1 Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Sowohl die Oberflächenabdichtung als auch die Maßnahmen zur geplanten Rekultivierung bzw. das Rekultivierungsziel waren bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Stilllegung werden dann i.d.R. die vorgesehenen Maßnahmen nochmals sowohl planensch als auch textlich dargestellt und durch das LUA zur

Ausführung freigegeben. Ein Antrag auf Stilllegung bzw. eine Genehmigung durch die zuständige Behörde ist durch den Gesetzgeber für die Stilllegung der Deponie nicht vorgesehen.

Für weitere Frage stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

